## II.

# Regula

und vorgeschriebene gesätze, so von allen und Jeden sowohl Manns= als Weibs=persohnen beflissenster maßen zu halten, welche in dem Newen Kurfürstlichen Hospital zu Düsseldorf unterhalten und verpflegt werden,

1) und vor allem sollen sie sich beflissen eines Tugendlichen=Christlich=Katholischen wandels in eifriger erwegung, daß sie als anwalden Christi Jesu seyen aufgenommen, erwählt und vor andern privilegirt worden.

2) Daß alle und Jede so schwärer unpäßlichkeit halber nicht gehindert, Täglich dem ordinairen Gottesdienst, und gebett mit innerlich= und äußerlicher andacht beywohnen, nemblich Vormittag umb halb acht Uhren dem H. Meßopfer, folgendem Gebett und Sacramentalischer seegen, Nachmittag aber von 4 Uhren dem gebett des H. Rosen=Krantz, litaney und hochheiligen seegen, worzuweilen Vermög der stiftung sie verbunden müßen die Hinläßige aufgezeichnet und bestraffet werden.

3) Sollen alle des Jahrs öfters sich befleißen zu Empfangung deren H. Sacramenten, Buß, Beicht, und Hochheiligen Communion insonders umb Ostern, in dero Kirch als Parochial, dannen an dem hohen fest der Pfingsten, weil das Gotteshaus dem heiligen Geist der Göttlichen Majestaet dedicirt, auch von ihro Päbstlichen Heylichkeit mit vollkommenem Ablaß begnadet durch drei Tag in dem 40stündigen Gebett; ferner am fest der Heimsuchung B. M. V. auch an dem fest der Himmelfahrt B. M. V., an dem fest aller heiligen, an dem fest der Geburth Christi Jesu unseres Erlösers, an dem fest der Reinigung B. M. V. lichtmeß genannt, und hohem fest Verkündigung

B. M. V., welcher andacht sie jedoch nach belieben in der stadt sich gebrauchen können, ausgenommen die Oesterliche Communion.

4) daß sie äußerst Vermeiden alle uneinigkeit, Zweytracht oder Zank, friedlich, einig, und in Christlicher geduld wandeln, bey übertretung dessen sollen die schuldige beym Herrn Pastoren und Curato Parocho angeklagt, oder Zeitlichem Provisore auch nach Gebühr abgestraft werden.

5) ist zu wissen, daß Keinem erlaubt einiger weiß zu betteln, und überläſtig zu seyn, in Bedenkung, daß sie ihrem stand gemäß durch die Stiftung wohlversehen.

6) Wirdt allen und Jeden verboten einige schulden zu machen, sowohl in als außer dem Hospital, wodurch trewlich gewarnet werden diejenigen, so dann und wann was darleyen, oder sich wollten an der armen Pension erhohlen.

7) Kann keiner bey nacht ausbleiben ohne Erlaubniß des Pastoren auch Keinen über Nacht beherbergen, nicht vor Tags ausgehen oder späth nach Haus kommen.

8) sollen sie Vermeiden allen müßiggang, sich befleißen, so viel die Kräfte und alter ertragt, einige Handarbeit, sowohl Manns- als Weibs-persohnen, als flicken, wirken, spinnen, waschen rc., wovon der Gewinn ihnen eigenthümlich verbleibet.

9) Wird allen anbefohlen, daß sie sich nicht nur allein belangendt ihre Wohnung, Zimmer und Kammer sondern allermeisten betreffend die Kirche, Hospital, auch dessen garten sauber, rein und auferbawlich halten.

10) ist deren schuldigkeit unterthänige Ehrerbietigkeit respect, und gehorsamb zu leisten zeitlichen Pastoren als Curato Parochi auch selbigem anzuzeigen, soforn ein extra Krankheit, oder unpäßlichkeit einigen zustoßete, auf daß gleich also die anstalt gemacht werde den Kranken aufzuwarten, und nach möglichkeit in aller lieb zu verpflegen, auch wann nöthig in die eigen darzu verordnete Zimmer zu führen, allwo man von dem bethaus das H. Meßopfer

und andächtige gebett kann anhören: so fern die Krankheit tödtlich oder gefährlich, solle zeitlich der Kranke durch die H. Sacramenten versehen werden, nach absterben aber in dennächstanliegenden Gottesacker von allen zur begräbniß begleithet werden, dann dem öffentlichen Gottesdienst, seelen Meßen, und gebett beywohnen, zum ewigen Trost des abgestorbenen. Die Nachlassenschaft aber dessen und Erbtheil fällt zum Hospital, gestalten aller orten gebräuchlich, oder wie bisheran geschehen, denen armen anverwanten gedeyet.

Entgegen sind alle Versichert, daß bei beobachtung ermelter regulen, und wohlverhalten in Christlichen tugendlichen Wandel, jedem neben dem Täglichen Brod an geldt wirdt wochentlich gereichet 56 Fetmenger, das ist 28 stbr., auch dan und wan Brandt-Holz für ihre Zimmer, soviel die Buscher tragen, haben, auch zu Zeiten einige Beihülf und austheilung des von Barmherzigen etwa erfolgten allmosen, winter Zeit aber Versehen mit 14 großen wohlgehitzten Zimmern.

Ferners seynd sie versehen mit einem Doctor der Medicin, und chirurgo, welcher recept, oder Vorschreibung von dem zeitlichen Pastoren zu unterschreiben und so fern er nicht versehen mit ordinairen Medicamenten, müssen solche aus der Apotheque abgehohlt werden, so ist ihnen auch zugelassen durch Assignation von Herrn Pastoren nach Beschaffenheit der personen und ertrag des grundts ein antheil von dem Krautgarthen, alda gemüß und dergleichen zu säen und pflanzen zum Täglichen genuß, die anwachsende früchten aber in dem großen Baumgarthen seynd mit der Zeit unter die gemeine auszutheilen.

Weil aber in dem Hospital einige Zimmer ledig, ist zu wissen, daß selbige Vorbehalten vor diejenigen, so etwa als Hof-Bediente oder bey denen primairen Ministeren erkrankten nicht wohl könnten beherberget werden, umb solchen alda aufzuwarten bis zu deren Genesung, jedoch daß die Kost von denen Herrschaften gereichet werde.

Belangendt die aufnehmung deren Persohnen in das Hospital, ist Vermög der Stiftung Vest, und alle mahl zu beobachtung, daß nur den rechtmäßigen Titel haben die alten, in der Wahrheit armen oder preßhafte und mißerable, untüchtig zu fernerer Arbeit, so ohn Mittel oder unvermögende befreunde über das daß sie seien ohne Weib und Kinder, dero halben auch die Zimmer nur für dergleichen einschichtiger Weise eingerichtet sind. Ferners ist die ganze Stiftung anzusehen vor dreyerlei Gattung, als erstens für die so authentisch probieren, daß sie ihre Männer, Weiber oder Voreltern getreuen dienst geleistet dem durchlauchtigsten Kurhaus pfalz in Düsseldorf, Heidelberg oder Neuburg, andertens für diejenigen so von besserer Condition aus dem Militairschen und gleichsam ein Extract, drittens für die so durch Testimonia probieren, daß sie, ihre Männer oder Voreltern aus alhiesiger bürgerschaft zu Düsseldorf. Alles angesehen ad majorem Dei gloriam.

---